Internes Monitoring Programm
der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe ST

Verfahren zum IMP FöMo

PEFC/04-01-12

Regionale PEFC-Arbeitsgruppe ST e.V.

Molkenmühlenweg 10a, 38829 Harsleben

Tel: +49 151 64026705

E-Mail: waschkowski@pefc.de, Web: www.pefc.de

Inhalt

1. Vorwort ... 3
2. Einleitung ... 3
3. Systemanforderungen an das interne Monitoring Programm (IMP) ... 4
3.1 Internes Monitoring ... 4
4. Verantwortlichkeiten ... 4
5. Ziele des internen Auditprogramm ... 5
6.1 Elemente des internen Auditprogramms ... 5
6.1.1 Bewertung der Selbstverpflichtungserklärung der Teilnehmer ... 5
6.1.2 Bewertung von Informationen aus externen Quellen ... 5
6.1.3 Internes Auditprogramm ... 5
6.1.3.1 Selbstüberprüfungsbogen ... 6
6.1.3.2 Interne Audits ... 6
6.1.3.3 Anforderungen an den Auditor ... 7
6.2 Weitere Quellen ... 8
6.2.1 Beschwerdeverfahren ... 8
7. Ergebnisbericht ... 8
8. Kündigung der FöMo-Teilnehmerurkunde ... 8

1. Vorwort

PEFC Deutschland (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. *Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes*) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Waldzertifizierung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Das deutsche Waldzertifizierungssystem, das von PEFC Deutschland verwaltet wird, umfasst mehrere Standards und Zertifizierungsmodule, welche verschiedene Ziele der Waldbewirtschaftung widerspiegeln, insbesondere die nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Bewirtschaftung von Erholungs-, Kur- und Heilwäldern oder Weihnachtsbaumkulturen sowie die besondere Berücksichtigung von Zielen des Klima- und Biodiversitätsschutzes („Fördermodul FöMo“).

PEFC Deutschland ist ein eingetragener Verein, der für die Standardsetzung und die Verwaltung des deutschen PEFC-Systems verantwortlich ist. Die PEFC-Standards werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen und auf dem Konsensprinzip beruht.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

2. Einleitung

Die Zertifizierung im Rahmen des Fördermoduls gibt die Gewissheit, dass eine bestimmte Waldfläche in Übereinstimmung mit den FöMo-Waldbewirtschaftungsanforderungen bewirtschaftet wird. Das Fördermodul bildet die Anforderungen der deutschen Bundesregierung ab, die im Rahmen des Förderprogramms “Klimaangepasstes Waldmanagement” im Jahr 2022 definiert wurden, und ermöglicht es den Waldbesitzern, die Einhaltung dieser FöMo-Anforderungen zu demonstrieren, gegenüber Interessenvertretern und staatlichen Stellen zu kommunizieren und so ihre Berechtigung für spezifische Fördermittel zu erhalten.

Der Waldbesitz in Deutschland ist durch eine besonders kleinteilige Besitzstruktur gekennzeichnet. Die bedeutendsten Hürden dieser kleinen Forstbetriebe bei der Zertifizierung ihrer Wälder sind: die begrenzten finanziellen Ressourcen, die langen Zeiträume zwischen den Eingriffen und – damit verbunden – zwischen den Erträgen aus dem Wald; der begrenzte Zugang zu Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen; Erfüllung von Anforderungen an die Waldbewirtschaftung, die nicht auf kleinen Flächen umsetzbar sind.

Eine Gruppenzertifizierung ist deshalb der beste Ansatz für eine Waldzertifizierung unter deutschen Verhältnissen. Denn diese bietet Waldbesitzern die Möglichkeit, sich freiwillig unter einem gemeinsamen Zertifikat zertifizieren zu lassen. Die aus der Zertifizierung resultierenden finanziellen Verpflichtungen werden geteilt und die Verantwortung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung gemeinsam übernommen. Dieser Ansatz zielt auch darauf ab, die Verbreitung von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Waldbesitzern zu verbessern.

Um auch dem Kleinprivatwald eine Zertifizierung zu angemessenen Konditionen zu ermöglichen, basiert der regionale Ansatz („Gruppenzertifizierung“) auf stichprobenartigen Kontrollen, die von unabhängigen, akkreditierten Zertifizierungsstellen durchgeführt werden. Ergänzt werden diese externen Kontrollen – wie gemäß ISO-Normen bei Gruppenzertifizierungen und in anderen Branchen üblich – durch Maßnahmen der

Gruppenvertretung, d.h. der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe, zur Sicherstellung der Systemstabilität.

3. Systemanforderungen an das interne Monitoring Programm (IMP)

Grundlage für die Anforderungen an das interne Monitoring Programm von PEFC bildet das Normative Dokument PEFC D 1001-2 in der jeweils gültigen Fassung „Fördermodul: Gruppenzertifizierung - Anforderungen“. Hierin steht unter:

3.1 Internes Monitoring

Die Regionale Arbeitsgruppe soll ein jährliches internes Auditprogramm etablieren, das alle Teilnehmer einbezieht. Dieses interne Auditprogramm soll:

a) die Einhaltung der Anforderungen aus PEFC D 1002-4 in der jeweils gültigen Fassung und - im Falle von internen Audits bei Teilnehmern von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen – der Anforderungen aus diesem Dokument in Bezug auf forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bewerten;
b) Prüfungen bei einer Stichprobe von Teilnehmern umfassen;
c) sicherstellen, dass die Größe der jährlich geprüften Stichprobe mindestens der Quadratwurzel aus der Gesamtzahl der Teilnehmer ($y=\sqrt{x}$) multipliziert mit dem Faktor 0,3, gerundet auf die nächste ganze Zahl, entspricht. Die Auswahl und Repräsentativität der Stichprobe soll der in PEFC D 1001 in der jeweils gültigen Fassung, Anlage 4, Kap.1 – 3 festgelegten Methodik entsprechen;
d) sicherstellen, dass die Ergebnisse der internen Audits in Auditberichten festgehalten werden, einschließlich der festgestellten Abweichungen und der vorgeschlagenen korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen.
e) sicherstellen, dass Informationen Dritter, z.B. von Fördermittelstellen, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen der Teilnehmer beziehen, berücksichtigt werden.

Hinweis: Die internen Audits, die im Rahmen der FöMo-Gruppenzertifizierung durchgeführt werden, können in die internen Audits integriert werden, die im Rahmen der regionalen Waldzertifizierung durchgeführt werden.

Die regionale Arbeitsgruppe überprüft die Ergebnisse der internen Audits, genehmigt die vorgeschlagenen korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen und prüft die korrekte Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Gruppenteilnehmer.

4. Verantwortlichkeiten

Eine zentrale Aufgabe der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Sachsen-Anhalt (RAG ST) ist die Repräsentation der Teilnehmer und trägt die Gesamtverantwortung, dass die Waldbewirtschaftung auf der zertifizierten Waldfläche den FöMo-Waldbewirtschaftungs-anforderungen entspricht.
Im Einzelnen lassen sich folgende Differenzierungen vornehmen:
Das interne Auditprogramm Sachsen-Anhalt für das Fördermodul wird durch den Vorstand der RAG ST und den Regionalmanager erstellt und ausgearbeitet. Für die Verabschiedung ist die Regionale Arbeitsgruppe verantwortlich. Die Umsetzung und Durchführung des internen Monitorings erfolgt durch den Regionalmanager.

Die Ergebnisse der internen Audits werden von der RAG ST mindestens einmal jährlich diskutiert und bewertet. Daraus abgeleitet können weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemstabilität und zur Einhaltung der Anforderungen folgen.

5. Ziele des internen Auditprogramm

Die Regionale RAG ST verfolgt mit dem internen Auditprogramm zwei primäre Ziele:

I. Unterstützung der Teilnehmenden an der PEFC-Zertifizierung im Rahmen des Fördermoduls in der Region Sachsen-Anhalt hinsichtlich Umsetzung und Einhaltung der FöMo-Waldbewirtschaftungsanforderungen. Kernelemente sind einerseits die Zustandserfassung und die Auswertung der Ist-Situation und andererseits der Dialog mit den Waldbesitzern mit dem Ziel der Vertrauensbildung.

II. Sicherstellung der Systemstabilität vor Ort. Es gilt, die Waldbesitzenden und die interessierte Öffentlichkeit über die PEFC-Zertifizierung im Rahmen des Fördermoduls zu informieren und wirksame Rückkoppelungsmechanismen zu etablieren.

6. Ablauf und Elemente des internen Auditprogramms

Auf Grundlage der Elemente des internen Auditprogramms und weiterer Quellen wird durch den Regionalmanager ein Ergebnisbericht zum vorangegangenen Berichtszeitraum erstellt. Der Ergebnisbericht wird vom Vorstand der RAG ST verabschiedet.

6.1 Elemente des internen Auditprogramms

Auf der Grundlage des Dokuments PEFC D 1001-2 in der jeweils gültigen Fassung werden die drei Elemente des internen Monitoringprogramms von der RAG ST wie folgt definiert:

6.1.1 Bewertung der Selbstverpflichtungserklärung der Teilnehmer

Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe ST e.V (RAG) macht von der Möglichkeit Gebrauch, nach PEFC D 1001 in der jeweils gültigen Fassung die Registrierung und Bewertung der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Versendung der Urkunden an PEFC Deutschland e.V. zu übertragen.

Zuständigkeit
Geschäftsstelle PEFC-D

6.1.2 Bewertung von Informationen aus externen Quellen

Externe Quellen sind insbesondere die forstliche Fachpresse, Veröffentlichungen von Stakeholdern sowie Fördermittelstellen.

Informationen aus externen Quellen, welche der RAG ST oder dem Regionalmanager bekannt werden, werden dokumentiert. Diese Dokumentation und eine entsprechende Bewertung ist Bestandteil des Ergebnisberichts.

Zuständigkeit	*Zuständigkeit*	*Zuständigkeit*
Vorstand RAG ST	RAG ST	Regionalmanager

6.1.3 Internes Auditprogramm

Das interne Auditprogramm der RAG ST basiert auf Vor-Ort-Gesprächen.

Audits in der Region Sachsen-Anhalt sind insbesondere:

- die Selbstüberprüfungsbogen der Zertifikatsnehmer (Remote-Audits)
- die internen Vor-Ort-Gespräche

6.1.3.1 Selbstüberprüfungsbogen

Mit der unterzeichneten Selbstverpflichtungserklärung erklärt sich der teilnehmende Betrieb einverstanden, Anfragen der RAG ST effektiv zu beantworten. Für die Region Sachsen-Anhalt wird dafür ein Selbstüberprüfungsbogen veröffentlicht. Der Selbstüberprüfungsbogen ist Bestandteil des internen Monitoringprogramms und diesem als Anlage anzufügen. Es gilt die jeweils aktuelle Version des Selbstüberprüfungsbogens.

Der Selbstüberprüfungsbogen wird zum Ende des Berichtszeitraums von den Teilnehmern angefordert und vom Regionalmanager gesammelt und ausgewertet. Die Auswertung wird Bestandteil des Ergebnisberichts.

Zuständigkeit
Regionalmanager

6.1.3.2 Interne Audits

Wesentlicher Bestandteil des internen Monitoringprogramms sind die internen Audits. Im direkten Gespräch und bei Waldbegängen mit den Zertifikatsnehmern werden die Ziele kommuniziert, relevante Informationen gesammelt und steuernd auf die Systemstabilität hingewirkt. Die Inhalte der internen Audits werden durch den Ergebnisbericht festgelegt. Hierbei soll vor allem Bezug auf das Normative Dokument PEFC D 1002-4 in der jeweils gültigen Fassung „Fördermodul: Anforderungen an die Waldbewirtschaftung“ genommen werden. Die gesammelten Ergebnisse werden als Teil des Ergebnisberichtes dargestellt und bewertet, um als Grundlage für die folgende Monitoringperiode zu dienen.

Die Audits kommen als Vor-Ort-Gespräche oder als Remote-Audit durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Regionalmanager.

Zuständigkeit
Regionalmanager

Der interne Auditor kann dabei zu folgenden Ergebnissen kommen:

- keine Feststellungen (Konformität)
  Wird die Konformität mit den Vorgaben festgestellt, so ist dieses dem Teilnehmer mitzuteilen und im Ergebnisbericht zu vermerken.
- Beobachtung (B)
  Wird eine Beobachtung festgestellt, so ist dieses dem Teilnehmer mitzuteilen und im Ergebnisbericht zu vermerken.
- Nebenabweichung (NA)
  Wird von einem Standard kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht systematisch abgewichen, liegt eine Nebenabweichung vor. Ebenso liegt eine Nebenabweichung vor, wenn eine geringe Fläche betroffen ist oder die Auswirkungen reversibel sind.

Die festgestellte Nebenabweichung ist dem Teilnehmer durch den internen Auditor mitzuteilen. Durch den Teilnehmer sind Maßnahmen vorzuschlagen, wie der Mangel beseitigt werden kann. Schätzt der interne Auditor diese Maßnahmen als zielführend ein, so werden diese schriftlich fixiert und durch die Unterschrift des Teilnehmers verbindlich.
Über festgestellte Nebenabweichungen und die vereinbarten Maßnahmen zur Beseitigung der Nebenabweichung wird der Vorstand der RAG umgehend informiert.
Kommt es zu keiner Einigung auf geeignete Maßnahmen zur Schließung der Nebenabweichung oder sonstige Konflikte zwischen Auditor und Auditierten, so ist der Vorstand der RAG zu informieren und ggf. ein Beschwerde- und Schlichtungsverfahren einzuleiten.

- Hauptabweichung (HA)
  Zu Hauptabweichungen kommt es, wenn der Teilnehmer systematisch, über einen langen Zeitraum oder regelmäßig gegen einen Standard verstoßen hat. Zudem kommt es zu Hauptabweichungen, wenn eine bedeutende Fläche betroffen ist, die Auswirkungen nicht reversibel sind oder die Abweichungen dem Teilnehmer bekannt sind und keine zeitnahen oder angemessenen Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden. Grundsätzlich muss der Verstoß vorsätzlich oder mit Wissen des Teilnehmers stattfinden bzw. stattgefunden haben.
  Wird durch den internen Auditor eine Hauptabweichung festgestellt, so ist der Vorstand der RAG über den Sachverhalt und die vereinbarten Lösungen zu informieren.
  Der Teilnehmer schlägt Maßnahmen vor, um die Hauptabweichung kurzfristig zu schließen. Schätzt der interne Auditor diese Maßnahmen als zielführend ein, so werden diese schriftlich fixiert und durch die Unterschrift des Teilnehmers verbindlich.
  Ist eine Hauptabweichung kurzeitig nicht zu schließen, so ist diese im Auditbericht zu beschreiben und dem Vorstand der Regionalen Arbeitsgruppe vorzulegen. Diese hat dann über Maßnahmen zu entscheiden. Das Vorgehen ist dabei analog zu dem bei im externen Audit festgestellten Hauptabweichungen.
  In Zweifels- und Konfliktfällen zieht die Regionale Arbeitsgruppe die externe Zertifizierungsstelle hinzu. Im Rahmen eines externen Audits ist der Fall von der externen Zertifizierungsstelle zu bewerten. Die Regionale Arbeitsgruppe lässt sich anschließend eine Empfehlung zur angemessenen Sanktionierung aussprechen.

Zuständigkeit
Regionalmanager

6.1.3.3 Anforderungen an den Auditor

Als interner Auditor wird der zuständige Regionalmanager bestimmt. Dieser muss mindestens folgende fachliche Qualifikationen besitzen:

- Abgeschlossene forstliche Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule
- Mindestens zweijährige Hauptberufliche Tätigkeit in der Forstwirtschaft
- Kenntnisse zu den Anforderungen des deutschen PEFC-Systems und zu Audittechniken

6.2 Weitere Quellen

6.2.1 Beschwerdeverfahren

Kommt es im Berichtszeitraum zu einem formellen Beschwerdeverfahren, so werden die dort erzielten Informationen in den Ergebnisbericht einbezogen.

Die RAG ST hat eine schriftliche Verfahrensanweisung zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren in Anlehnung an das Systemdokument PEFC D 3003 in der jeweils geltenden Fassung (Leitfaden „Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppen“) ausgearbeitet und in Kraft gesetzt (siehe Anlage 1).

7. Ergebnisbericht

Die Ergebnisse des internen Monitorings werden in einem vom Regionalmanager zu erstellenden und vom Vorstand der RAG zu verabschiedenden Ergebnisbericht dokumentiert.

Zuständigkeit
Regionalmanager

8. Kündigung der FöMo-Teilnehmerurkunde

Die FöMo-Teilnahmeurkunde kann durch eine Entscheidung der RAG ST gekündigt werden, wenn beim Teilnehmer eine Abweichung von den Anforderungen an die Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-4 in der jeweils gültigen Fassung) festgestellt wurde. Die Kündigung der Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung im Rahmen des Fördermoduls in Sachsen-Anhalt findet in schriftlicher Form unter Berücksichtigung der Vereinssatzung statt.

Zuständigkeit
RAG ST

Kündigung:

Die Kündigung ist die endgültige Aufhebung der FöMo-Teilnehmerurkunde.

Die Urkunde kann aufgrund folgender Gründe gekündigt werden:

- Schwerwiegende Mängel oder Beanstandungen bei internen oder externen Audits
- Beendigung der Teilnahme an der regionalen Waldzertifizierung

Wird die Teilnahmeurkunde am regionalen PEFC-Waldzertifikat entzogen, so wird die Teilnahmeurkunde an der PEFC-Fördermodul-Zertifizierung der/des entsprechenden Teilnehmenden, auf Basis der Entzugsentscheidung für die PEFC-Waldzertifizierung, ebenfalls entzogen. Dies geschieht nur dann, wenn der Teilnehmer im Rahmen der Anhörung auch dazu Stellung nehmen konnte, dass die Beendigung der Teilnahme an der regionalen Waldzertifizierung eine Beendigung der Teilnahme an der FöMo-Gruppenzertifizierung zur Folge hat.

Der Teilnehmer ist über die beabsichtige Kündigung und deren Folgen unter Angabe der Gründe durch das Regionalmanagement vorab zu unterrichten und ihm ist die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuräumen.

Nach Klärung aller Einwände wird die endgültige Entscheidung über die Kündigung durch die Mitgliederversammlung der RAG ST, entweder über einen digitalen Umlaufbeschluss oder

einen Beschluss in den zwei pro Jahr angesetzten Mitgliederversammlungen, getroffen. Die Kündigung wird dem Teilnehmer schriftlich durch das Regionalmanagement mitgeteilt.

Anlagen:

Verfahren zum IMP FöMo

Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe ST

PEFC/04-01-12

Regionale PEFC-Arbeitsgruppe ST e.V.

Molkenmühlenweg 10a, 38829 Harsleben

Tel: +49 151 64026705

E-Mail: waschkowski@pefc.de, Web: www.pefc.de

Inhalt

1. Vorwort 3
2. Einleitung 3
3. Anwendungsbereich 3
4. Normative Referenzen 3
5. Begriffe und Definitionen 3
5.1 Einspruch 3
5.2 Beschwerde 4
7. Entscheidungsprozess 4
8. Aufzeichnungen 5
9. Ablaufschema 5

1. Vorwort

PEFC Deutschland (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. *Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes*) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Waldzertifizierung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC- Label geben Kunden und Endverbrauchern die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen. PEFC Deutschland ist ein eingetragener Verein, der für die Standardsetzung und die Verwaltung des deutschen PEFC-Systems verantwortlich ist. Die PEFC-Standards werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen beruht.

PEFC Deutschland ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung liefert. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

2. Einleitung

Waldzertifizierung gibt die Gewissheit, dass eine bestimmte Waldfläche in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet wird. Eine regionale Zertifizierung ist deshalb der beste Ansatz für eine Waldzertifizierung unter deutschen Verhältnissen. Denn diese bietet Waldbesitzern die Möglichkeit, sich freiwillig unter einem gemeinsamen Zertifikat zertifizieren zu lassen. Die aus der Zertifizierung resultierenden finanziellen Verpflichtungen werden geteilt und die Verantwortung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung gemeinsam übernommen.
Der regionale Ansatz zielt auch darauf ab, die Verbreitung von Informationen zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Waldbesitzern zu verbessern.

3. Anwendungsbereich

Dieses Dokument beinhaltet das Beschwerde- und Schlichtungsverfahren, welches im Bereich der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Sachsen-Anhalt (RAG ST) Gültigkeit hat.

4. Normative Referenzen

Das folgende Referenzdokument ist für die Anwendung dieser Verfahrensanweisung unverzichtbar. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumente gilt jeweils die aktuelle Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

- PEFC D 1001 (in der jeweils gültigen Fassung „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“
- PEFC D 3003 (in der jeweils gültigen Fassung) „Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppen“

5. Begriffe und Definitionen

5.1 Einspruch

Schriftliche Eingabe durch eine Person oder Organisation (dem Einspruchsführer), die auf die erneute Überprüfung einer Entscheidung der Regionalen Arbeitsgruppe abzielt, welche den Einspruchsführer betrifft und welche seiner Auffassung nach gegen Regeln und Verfahren der

Regionalen Arbeitsgruppe oder gegen die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems verstößt. Bemerkung: Eine solche nachteilige Entscheidung könnte z.B. der Entzug oder die Suspendierung einer Teilnahmeurkunde sein.

5.2 Beschwerde

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Aktivitäten der Regionalen Arbeitsgruppe oder die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung bezieht.

6. Eingang der Beschwerde / des Einspruchs

- Jede Beschwerde und jeder Einspruch soll in Schriftform an den für die Region zuständigen Regionalmanager oder an den Sitz RAG ST adressiert sein.

  Hierfür steht folgendes Web-Formular zur Verfügung:
  Beschwerde/Stellungnahme externe Quelle

  Oder die Beschwerde / der Einspruch erfolgt schriftlich an folgende e-Mailadresse:
  waschkowski@pefc.de

- Es liegt in der Verantwortung des Beschwerde-/Einspruchsführers, schriftliche Informationen mitzuliefern, deren Korrektheit durch eine unabhängige Quelle verifiziert werden kann.

- Der Regionalmanager entscheidet über die formale Annahme der Beschwerde / des Einspruchs unter der Bedingung, dass es sich um eine Beschwerde / einen Einspruch gemäß Kap. 5.2 / 5.1 handelt und dass die mitgelieferten Informationen mit den Vorgaben aus Kap. 6.2 übereinstimmen. Sind die Anforderung nicht eindeutig erfüllt, entscheidet der Vorstand der RAG ST über die formale Annahme der Beschwerde / des Einspruchs.

- Der Regionalmanager soll unverzüglich:

  a) in schriftlicher Form gegenüber dem Beschwerde-/ Einspruchsführer den Eingang und die Akzeptanz bzw. die Ablehnung der Beschwerde / des Einspruchs, einschließlich der Begründung, bestätigen;
  b) den Beschwerde-/ Einspruchsführer über die Einzelheiten des Beschwerde- und Schlichtungsverfahren informieren und sicherstellen, dass diese verstanden werden
  c) den Vorstand der RAG ST über den Eingang einer Beschwerde / eines Einspruches und die Akzeptanz oder Ablehnung informieren

7. Entscheidungsprozess

- Der Vorstand der RAG ST soll eine Schlichtungsstelle berufen, die aus einer oder mehreren Personen besteht, um die Beschwerde / den Einspruch, sofern diese / dieser akzeptiert wurde, zu untersuchen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen kein persönliches Interesse bzw. keinen Interessenkonflikt bezüglich der Beschwerde / des

Einspruchs haben. In begründeten Fällen kann eine Alternative sein, bei der Zusammensetzung der Schlichtungsstelle eine ausgewogene Beteiligung der betroffenen Parteien zu gewährleisten.

Schlichtungsstelle bei einer Beschwerde/Einspruch gegen einen Teilnehmer:
- Mitglieder aus der RAG ST und Reginalmanagement

Schichtungsstelle bei einer Beschwerde/Einspruch gegen die RAG ST:
- Mitglieder des Vorstandes von PEFC D und/oder RAG-Mitglieder anderer Regionen

- Die Schlichtungsstelle soll eine gründliche Untersuchung durchführen und nach einer Lösung suchen. Die Schlichtungsstelle soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen detaillierten schriftlichen Bericht erstellen. Der Bericht soll eine Aussage dazu treffen, ob die Beschwerde / der Einspruch berechtigt war, und Empfehlungen abgeben, wie Abhilfe geschaffen werden könnte.

  Bemerkung: Es wird erwartet, dass bei Beschwerden, die keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordern, innerhalb eines Monats von der Schlichtungsstelle untersucht werden.

- Der Vorstand der RAG ST soll die Schlussfolgerungen des Berichtes, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen und /oder korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen, annehmen oder ablehnen.

- Der Regionalmanager soll unverzüglich in schriftlicher Form den Beschwerde- / Einspruchsführer oder andere betroffene Parteien über den Ausgang des Verfahrens informieren.

- Es wird erwartet, dass normalerweise jede / jeder formal akzeptierte Beschwerde / Einspruch, die keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordert, innerhalb von 6 Monate abgearbeitet wird.

- Unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens soll die RAG ST und der Beschwerde- / Einspruchsführer für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen.

8. Aufzeichnungen

Der Regionalmanager soll Aufzeichnungen zum Schlichtungsverfahren führen, insbesondere zum Eingang der Beschwerde / des Einspruchs, zu deren / dessen Akzeptanz bzw. Ablehnung, zu den Untersuchungen, zum Ergebnis des Verfahrens und zur Korrespondenz mit dem Beschwerde- / Einspruchsführer.

9. Ablaufschema

Auf der folgenden Seite

Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

ABLAUFSCHEMA

Webformular zur Eingabe der Beschwerde / des Einspruchs:

Beschwerde/Stellungnahme externe Quelle

oder per Mail an: waschkowski@pefc.de

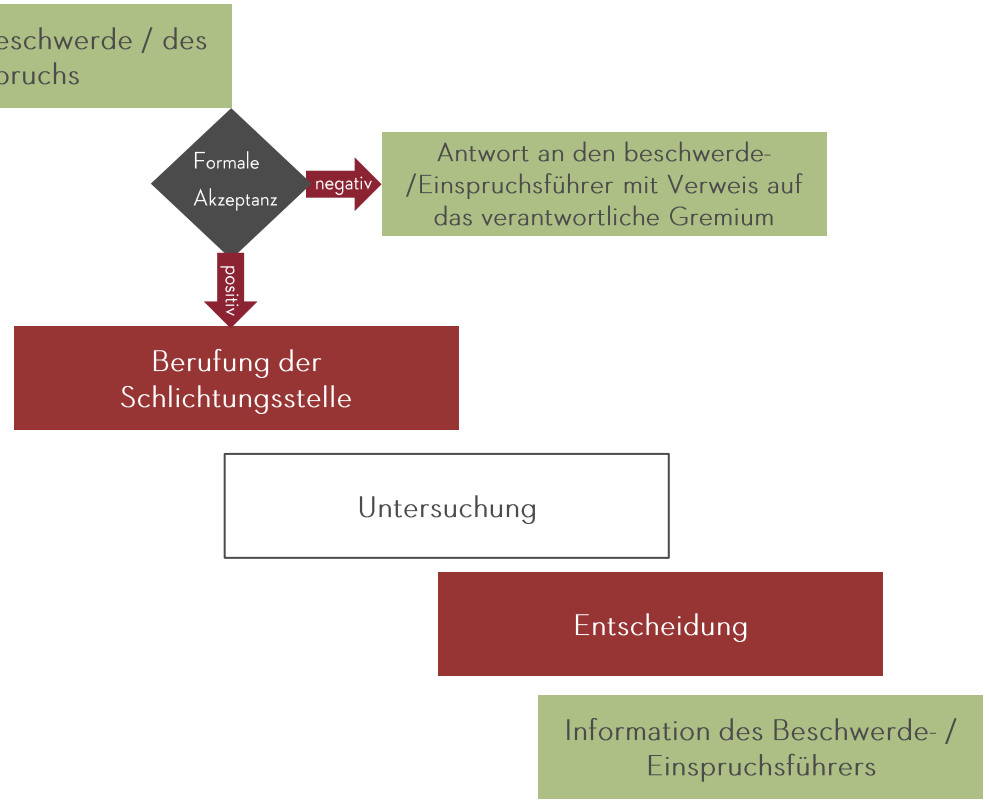

Zuständigkeiten

- Regionalmanager
- Vorstand der RAG
- Schlichtungsstelle